



Kathrin Bär

# Die Verjährung von Ansprüchen bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage

werden oder nicht und wann ein solcher von der Rechtsprechung angesprochener Einzelfall vorliegt.

Diese Rechtsunsicherheit ist einer von Billigkeit getragenen, zu Gunsten des Gläubigers erfolgenden Einzelfallkasuistik geschuldet, die einer stringenten dogmatischen Anknüpfung entbehrt und den grundsätzlichen Anforderungen des Bundesgerichtshofs an eine enge Auslegung der Verjährungsvorschriften zuwiderläuft.<sup>6</sup> Zu den originären Aufgaben der Gerichte gehört es, bestehende Gesetze bei der Anwendung auf den tatsächlichen Fall zu konkretisieren und zu präzisieren. Den höchsten Gerichten kommt jedoch auch eine rechtsfortbildende Funktion zu, wenn sie Ansprüche erstmalig anerkennen.

In dieser Arbeit wird daher der Ansatz verfolgt, dass die Verjährung eines Anspruchs in den Fällen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage nur dann aufgeschoben werden sollte, wenn ein Anspruch entweder höchstrichterlich anerkannt worden ist oder sich gewohnheitsrechtlich etabliert hat. In diesen seltenen Fällen, in denen ein Anspruch im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschaffen wird, kann erst zu diesem Zeitpunkt von der Existenz eines der Verjährung unterfallenden Anspruchs i.S.v. § 199 Abs. 1 BGB ausgegangen werden. Denn ohne die verbindliche Festlegung der Anspruchsmerkmale liegen weder alle Voraussetzungen vor, die für das Entstehen des Anspruchs i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB notwendig sind, noch konnte der Gläubiger – folgegemaß – von dem entstandenen Anspruch i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB Kenntnis nehmen. In allen anderen Fällen, in denen das Bestehen des Anspruchs nicht fraglich war, sondern lediglich Streit über die rechtliche Beurteilung eines den Anspruch betreffenden Merkmals bestand, sollte aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten von der Figur des Verjährungsaufschubs bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage Abstand genommen werden.

Um die Rechtsprechung der Gerichte zum Verjährungsbeginn bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage sinnvoll einordnen zu können, soll zunächst ein Überblick über die Ratio der Verjährungsregelungen gegeben und der Frage nachgegangen werden, in welchem rechtlichen Spannungsfeld sich das Verjährungsrecht bewegt. Desweiteren wird das Verjährungsmodell vor und nach dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

---

6 BGH, Urt. v. 23.11.1994 – XII ZR 150/93, BGHZ 128, 74, 80 = BGH NJW 1995, 252, 253: „Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Vorschriften über die Verjährung eine formale Regelung enthalten, die im Interesse der Rechtssicherheit aufgestellt worden ist; die Auslegung dieser Vorschriften muss sich daher grundsätzlich eng an den Wortlaut des Gesetzes anlehnen.“

skizziert, um den Systemwechsel im Verjährungsrecht hin zu einem subjektiv geprägten Modell aufzuzeigen. Denn wie schon beim früheren § 852 Abs. 1 BGB a.F. im Deliktsrecht enthält nun auch die Regelverjährung des § 199 Abs. 1 BGB ein subjektives Tatbestandselement, welches bislang als Anknüpfungspunkt für die Rechtsprechung zur unsicheren und zweifelhaften Rechtslage dient.

Ausgehend von der Darstellung der heutigen Anknüpfung des § 199 Abs. 1 BGB an ein objektives und ein subjektives Element soll geklärt werden, was die Rechtsordnung unter einem Anspruch und den anspruchsbegründenden Tatsachen i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB versteht. Der Regelverjährung der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB unterfallen nunmehr deutlich mehr Ansprüche<sup>7</sup> als dem früher im Deliktsrecht geltenden § 852 Abs. 1 BGB a.F., weshalb zu erwarten steht, dass die Anzahl derjenigen Fälle, bei denen ein Verjährungsaufschub thematisiert wird, eher zunehmen wird. Aus diesem Grund soll die objektiv-subjektive Regelung des § 199 Abs. 1 BGB unter verschiedenen Blickwinkeln, welche sowohl die legislativen als auch die judikativen Standpunkte und Überlegungen miteinbeziehen, auf den Prüfstand gestellt werden.

Im Zentrum der Arbeit steht die Untersuchung, in welchen Fällen die Rechtsprechung zur ausnahmsweisen Beachtlichkeit der Rechtsunkenntnis greift, weil sie die Rechtslage für unsicher und zweifelhaft hielt. Ergänzend wird sodann der Umgang ausländischer Rechtsordnungen mit dem Verjährungsproblem dargestellt. Daran anschließend werden Kritikpunkte an dem Vorgehen der deutschen Gerichte unter besonderer Berücksichtigung der Ansichten und Lösungsansätze im Schrifttum erläutert. Der Kritik an der bestehenden Rechtsprechung schließt sich die Entwicklung eines neuen Lösungsansatzes an, welcher sich auf die Frage der Anspruchsentstehung konzentriert. Ausgehend von diesem dogmatisch stringenten Lösungsansatz werden die Judikate der Rechtsprechung überprüft: Welche Ergebnisse könnten unter Zugrundelegung eines anderen Ansatzes erzielt werden? Welche praktischen Vorteile beinhaltet dieser?

Trotz der Reform des Verjährungsrechts im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung sind nicht alle vorhandenen Unklarheiten im Verjährungsrecht beseitigt worden. In den letzten Jahren hat die Anzahl der Abhandlungen im Bereich des Verjährungsrechts gegenüber den Jahrzehnten zuvor zwar deutlich zugenommen.<sup>8</sup> Insgesamt handelt es sich bei der Verjährungsmaterie jedoch nach wie vor um ein Rechtsinstitut, das eher von der Gerichtspraxis als von der Wissenschaft geprägt

---

7 Vgl. nur die Aufzählung bei Palandt-*Ellenberger*, § 195 Rn. 2 ff.

8 Vgl. Otto, S. 26 f. mit Nachweisen in Fn. 38.

wird.<sup>9</sup> Die Untersuchung der Rechtsprechung zum Verjährungsaufschub bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage soll insbesondere die bislang undurchsichtige Rechtsprechung systematisieren und mit einem veränderten Lösungsansatz zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beitragen.

---

9 Haug, S. 11; Peters/Zimmermann, Gutachten, S. 77, 169; Spiro, FS Müller-Freienfels, S. 617.